

**Fachspezifische Bestimmungen
für Philosophie als Fach eines
Studiengangs mit dem Abschluss
Master of Education (M. Ed.) mit dem
Unterrichtsfach Philosophie an Gymnasien
der Fakultät für Geisteswissenschaften**

Vom 7. Juli 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Oktober 2010 die vom Fakultätsrat für Geisteswissenschaften in seiner Sitzung am 7. Juli 2010 (fortgesetzt am 14. Juli 2010) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Philosophie auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGV Bl. S. 473) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung (nachfolgend: „PO“) für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am

14. Juli 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach Philosophie.

I. Ergänzende Bestimmungen

1. (Zu § 1 PO: Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs)

(1) Das Ziel des Studiums der Philosophie mit dem Abschluss Master of Education als Unterrichtsfach Philosophie für das Lehramt an Gymnasien ist es, eine auf den gymnasialen Lehrberuf abhebende, allgemein wissenschaftsorientierte Grundkompetenz forschungsorientiert zu erweitern. Der Teilstudiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Education führt den Bachelorstudiengang Philosophie als Unterrichtsfach Philosophie für das Lehramt an Gymnasien konsekutiv fort.

(2) Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

2. (Zu § 4 PO: Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP))

(1) Im Teilstudiengang sind im ersten Unterrichtsfach drei und im zweiten Unterrichtsfach vier Pflichtmodule zu absolvieren, dabei soll die Belegung grundsätzlich der nachfolgenden Übersicht folgen. Die Module sind im Einzelnen:

Modul		LP	Pflicht	UF
1. Semester (Wintersemester)				
Modul MEd1	Praktische Philosophie 1	5	X	1. und 2.
2. Semester (Sommersemester)				
Modul MEd2	Profilmodul LG 2 (nur im 2. UF)	10	X	nur 2. UF
- Keine Belegung für das 1. Unterrichtsfach im Sommersemester -				
3. Semester (Wintersemester)				
Modul MEd3	Theoretische Philosophie 1	5	X	nur 1. UF
Modul MEd4	Praktische Philosophie 2	5	X	nur 1. UF
- Keine Belegung für das 2. Unterrichtsfach im Wintersemester -				
4. Semester (Sommersemester)				
Modul MEd3	Theoretische Philosophie 1	5	X	nur 2. UF
Modul MEd4	Praktische Philosophie 2	5	X	nur 2. UF
Modul MEx	Abschlussmodul	20	Nachwahl	1. und 2.
- Keine Belegung für das 1. Unterrichtsfach im Sommersemester -				

- (2) 1. Der Studiengang kann im Teilzeitstudium absolviert werden.
2. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Frist, binnen derer ein Modul endgültig abzuschließen ist (Abschlussfrist), grundsätzlich auf das Doppelte; die Frist, binnen derer innerhalb eines Moduls eine Prüfungsleistung zu erbringen ist (Prüfungsleistungsfrist) verlängert sich grundsätzlich nicht.
3. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der dezentralen Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der dezentralen Prüfungsstelle vermerkt.
4. Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsesemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
5. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
6. In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Philosophie verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

(3) Das Studium der Philosophie ist unverzüglich, spätestens bis Ende der zweiten Vorlesungswoche aufzunehmen. Wird das Studium nicht unverzüglich aufgenommen, und würden dadurch bis zu 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, an dem der oder die Studierende teilnehmen möchte, so steht eine Zulassung zur Modulprüfung unter der auflösenden Bedingung, dass die Teilnahme an insgesamt mindestens 85 % der Lehrveranstaltungen trotz des Verzuges erreicht werden.

3. (Zu § 5 PO: Lehrveranstaltungen)

(1) Oberseminare sind besonders forschungsorientierte Kleingruppenseminare mit höchstens 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(2) Es besteht in allen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht bis zum Zeitpunkt der Prüfungsfestlegung. Nach Prüfungsfestlegung entfällt die Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungen, die nicht einem noch nicht endgültig bestandenem Modul zugeordnet sind.

(3) Unterrichtssprache in den Lehrveranstaltungen sowie Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

4. (Zu § 6 PO: Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen)

(1) Die Teilnahme an Oberseminaren ist grundsätzlich Master- und Promotionsstudierenden der Philosophie vorbehalten.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen steht im Rahmen verfügbarer Plätze grundsätzlich Studierenden aller Kategorien offen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung sind die Lehrveranstaltungen jedoch teilnahmerегuliert. Das Nähere wird durch studienorganisatorischen Beschluss geregelt.

(3) Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung und die Anmeldung zur Gesamtmodulprüfung erfolgen getrennt. Anmeldung und Zulassung zu Kernlehrveranstaltungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen eines persönlichen Zulassungsgesprächs innerhalb der Anmeldephase vor Beginn der Vorlesungszeit. Im Rahmen verfügbarer Plätze ist es möglich, sich für mehr Veranstaltungen anzumelden, als einem Modul bei Prüfungsfestlegung abschließend zugeordnet werden können.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen oder Teilstudien- und Teilprüfungsleistungen können durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder im Rahmen dieser Lehrveranstaltung nur durch solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbracht werden, die zur Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung berechtigt sind.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss aus wichtigem Grund von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Entscheidungen treffen. Antrag und Bescheid sind zu dokumentieren.

5. (Zu § 8 PO: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen)

(1) Studien- oder Prüfungsleistungen, die nicht an der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg in Studiengängen der Lehreinheit Philosophie erbracht wurden, werden höchstens im Umfang der Hälfte der vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

(2) Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, die bereits an einer anderen Hochschule eingereicht oder in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung anerkannt worden ist oder werden soll, kann nicht angerechnet werden.

(3) Studien- oder Prüfungsleistungen sowie wissenschaftliche Abschlussarbeiten, die in Studiengängen der Lehreinheit Philosophie der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg erbracht worden sind, werden auf Studien- oder Prüfungsleistungen des Teilstudiengangs Philosophie als Unterrichtsfach Philosophie für das Lehramt an Gymnasien grundsätzlich voll und ohne Beschränkung ihres Umfangs angerechnet.

6. (Zu § 9 PO: Zulassung zu Modulprüfungen)

(1) 1. Die für die Anmeldung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Anmeldungen zu Modulprüfungen zuständige Stelle (Prüfungsstelle) ist grundsätzlich die Lehrperson.

2. Im Falle des Abschlussmoduls ist die Prüfungsstelle das zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen

(2) Anmeldung und Zulassung zur Prüfung finden spätestens in der 7. Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung statt. Hierbei werden die Zuordnung der Kernlehrveranstaltung und aller weiterer Modulbestandteile zu einem noch nicht endgültig bestandenem Modul, das Thema der Modulprüfungsleistung und die Frist für deren Erbringung festgelegt. Die Festlegung wird im Studienbüro aktenkundig gemacht.

7. (Zu § 10 PO: Fristen und Anzahl der Modulprüfungen)

(1) Modulprüfungen sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Länge der Frist, binnen derer ein Modul endgültig abgeschlossen werden muss (Abschlussfrist), ergibt sich aus der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Anzahl von Semestern. Sie beginnt mit dem frühesten Semester, dem eine Prüfungs- oder Studienleistung zuzurechnen ist, die für dieses Modul in Anrechnung gebracht werden soll.

(2) Prüfungsleistungen sind zu dem von der Prüfungsstelle bei Anmeldung zur Prüfung festgesetzten Termin zu erbringen.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene studienbegleitende Modulprüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Gilt eine studienbegleitende Modulprüfung auch nach dem dritten Prüfungsversuch als nicht bestanden, so gilt die Hochschulabschlussprüfung im Studiengang insgesamt als endgültig nicht bestanden im Sinne des § 44 HmbHG.

(4) Gilt ein Prüfungsversuch als nicht bestanden, ist die nächste Wiederholungsmöglichkeit an dem durch das Studienbüro festgesetzten und kundgegebenen zentralen Wiederholungstermin wahrzunehmen. Der oder die Studierende ist verpflichtet, sich über die zentralen Wiederholungstermine selbständig zu informieren. Einer gesonderten Aufforderung zur Wahrnehmung der nächsten Prüfungsmöglichkeit bedarf es über die Mitteilung des Nichtbestehens hinaus nicht.

8. (Zu § 14 PO: Masterarbeit und mündliche Prüfung)

(1) Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung können im Teilstudiengang Philosophie erbracht werden.

(2) Prüfungsstelle für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung ist das zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen.

9. (Zu POBA § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen)

(1) Für den Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet. Für dessen Bildung sind

- die Module MEd1 und MEd2 einfach,
 - das Modul MEd3 doppelt und
 - das Modul MEd4 dreifach
- zu berücksichtigen.

(2) Werden die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Teilstudiengang Philosophie erbracht, so sind sie nur für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung, nicht aber für die Bildung der Fachnote des Teilstudiengangs zu berücksichtigen.

II. Modulbeschreibungen

Modulnummer	MEd1						
Modultyp:	Pflichtmodul						
Titel:	Praktische Philosophie I						
Leistungspunkte:	5 LP						
Inhalt	Lehrziel ist die auf den im grundständigen Hochschulstudium erworbenen Fähigkeiten aufbauende Befähigung zur eigenständigen Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Problemen der praktischen Philosophie. Dies geschieht durch exemplarische wissenschaftliche Bearbeitung von systematischen oder philosophiehistorischen Fragestellungen aus Bereichen wie Ethik, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie oder Ästhetik.						
Qualifikationsziele	Qualifikationsziel ist die Befähigung zur selbständigen Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einer Themenstellung aus dem Bereich der praktischen Philosophie mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern, die den einschlägigen Forschungsstand berücksichtigt.						
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS) (<i>Kernveranstaltung</i>)						
Unterrichtssprache und Sprache der Prüfung	Deutsch oder Englisch						
Studiensemester	Das Modul soll im ersten Semester belegt werden.						
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahmeberechtigung • Als Kernveranstaltung muss ein Seminar gewählt werden, das von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder einem Privatdozenten des Philosophischen Seminars gegeben wird 						
Verwendbarkeit des Moduls	Teilstudiengang Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien						
Art der Prüfung	Gesamtmodulprüfung im Rahmen der Kernveranstaltung: Selbständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens in der 7. Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.						
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme • Ggf. weitere Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben werden. 						
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">(Vorlesung)</td> <td style="text-align: right;">30 Stunden / 1 LP)</td> </tr> <tr> <td>(Hauptseminar)</td> <td style="text-align: right;">120 Stunden / 4 LP)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td style="text-align: right;">150 Stunden / 5 LP</td> </tr> </table>	(Vorlesung)	30 Stunden / 1 LP)	(Hauptseminar)	120 Stunden / 4 LP)	Gesamt:	150 Stunden / 5 LP
(Vorlesung)	30 Stunden / 1 LP)						
(Hauptseminar)	120 Stunden / 4 LP)						
Gesamt:	150 Stunden / 5 LP						
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte						
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester						
Abschlussfrist	Maximal zwei Semester						

Modulnummer	MEd2 (= Modul BA LAGym BP2)								
Modultyp:	Pflichtmodul (nur für das zweite Unterrichtsfach)								
Titel:	Profilmodul Lehramt an Gymnasien 2								
Leistungspunkte:	10 LP								
Inhalte	Gegenstand ist die weitere Schwerpunktsetzung im Bereich der praktischen oder theoretischen Philosophie auf dem Wege der Erweiterung der in den Aufbaumodulen und mindestens einem der Vertiefungsmodule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen selbstgewählten Anwendungsschwerpunkt in Bezug auf eine systematische oder philosophiehistorische Fragestellung aus Bereichen wie Logik, Metaphysik, Philosophie des Geistes, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Ethik, politische Philosophie, Rechtsphilosophie oder Ästhetik.								
Qualifikationsziele	Absolventen des Moduls haben ihre wissenschaftliche Auseinandersetzung im Bereich der praktischen und der theoretischen Philosophie auf Grundlage mindestens einer ersten wissenschaftlichen Leistung zu einer systematischen oder philosophiehistorischen Fragestellung auf eine breitere Basis gestellt und damit die Befähigung erworben, exemplarische Fragestellungen des Fachs selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.								
Lehrformen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung (2 SWS) 2. Hauptseminar zur Theor. od. Prakt. Phil. (Kernveranstaltung) (2 SWS) 								
Unterrichtssprache und Sprache der Prüfung	Deutsch								
Studiensemester	<ul style="list-style-type: none"> • 2. Unterrichtsfach: Das Modul soll im zweiten Semester belegt werden. 								
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahmeberechtigung • Als Kernveranstaltung muss ein Seminar gewählt werden, das von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder einem Privatdozenten des Philosophischen Seminars gegeben wird 								
Verwendbarkeit des Moduls	Teilstudiengang Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien								
Art der Prüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Kernveranstaltung mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern, die die einschlägige Primär- und Sekundärliteratur mit einbezieht und eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellt. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens in der 7. Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.								
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme • Ggf. weitere Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben werden. 								
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Selbständige Lektüre sowie ggf. weitere Aufgaben nach Maßgabe einer vorher ausgegebenen Lektüre- und Aufgabenliste.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">(Vorlesung)</td> <td style="text-align: right;">60 Stunden / 2 LP)</td> </tr> <tr> <td>(Hauptseminar als Kernveranstaltung)</td> <td style="text-align: right;">180 Stunden / 6 LP)</td> </tr> <tr> <td>(Weitere Leistungen)</td> <td style="text-align: right;">60 Stunden / 2 LP)</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Gesamtarbeitsaufwand:</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">300 Stunden / 10 LP</td> </tr> </table>	(Vorlesung)	60 Stunden / 2 LP)	(Hauptseminar als Kernveranstaltung)	180 Stunden / 6 LP)	(Weitere Leistungen)	60 Stunden / 2 LP)	Gesamtarbeitsaufwand:	300 Stunden / 10 LP
(Vorlesung)	60 Stunden / 2 LP)								
(Hauptseminar als Kernveranstaltung)	180 Stunden / 6 LP)								
(Weitere Leistungen)	60 Stunden / 2 LP)								
Gesamtarbeitsaufwand:	300 Stunden / 10 LP								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte								
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester								
Abschlussfrist	Maximal zwei Semester								

Modulnummer	MEd3									
Modultyp:	Pflichtmodul									
Titel:	<i>Theoretische Philosophie I</i>									
Leistungspunkte:	5 LP									
Inhalt	Lehrziel ist die auf den im grundständigen Hochschulstudium erworbenen Fähigkeiten aufbauende Befähigung zur eigenständigen Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Problemen der theoretischen Philosophie. Dies geschieht durch exemplarische wissenschaftliche Bearbeitung von systematischen oder philosophiehistorischen Fragestellungen aus Bereichen wie Logik, Metaphysik, Philosophie des Geistes, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Sprachphilosophie.									
Qualifikationsziele	Qualifikationsziel ist die Befähigung zur selbständigen Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einer Themenstellung aus dem Bereich der praktischen Philosophie mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern, die den einschlägigen Forschungsstand berücksichtigt.									
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS) (<i>Kernveranstaltung</i>)									
Studiensemester	<ul style="list-style-type: none"> 1. Unterrichtsfach: Das Modul soll im dritten Semester belegt werden. 2. Unterrichtsfach: Das Modul soll im vierten Semester belegt werden. 									
Unterrichtssprache und Sprache der Prüfung	Deutsch oder Englisch									
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahmeberechtigung Als Kernveranstaltung muss ein Seminar gewählt werden, das von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder einem Privatdozenten des Philosophischen Seminars gegeben wird 									
Verwendbarkeit des Moduls	Teilstudiengang Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien									
Art der Prüfung	Gesamtmodulprüfung im Rahmen der Kernveranstaltung: Selbständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens in der 7. Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.									
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Teilnahme Ggf. weitere Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben werden. 									
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<table> <tr> <td>(Vorlesung</td> <td>30</td> <td>Stunden / 1 LP)</td> </tr> <tr> <td>(Hauptseminar</td> <td>120</td> <td>Stunden / 4 LP)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td>150</td> <td>Stunden / 5 LP</td> </tr> </table>	(Vorlesung	30	Stunden / 1 LP)	(Hauptseminar	120	Stunden / 4 LP)	Gesamt:	150	Stunden / 5 LP
(Vorlesung	30	Stunden / 1 LP)								
(Hauptseminar	120	Stunden / 4 LP)								
Gesamt:	150	Stunden / 5 LP								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte									
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester									
Abschlussfrist	Maximal zwei Semester									

Modulnummer	MEd4	
Modultyp:	Pflichtmodul	
Titel:	<i>Praktische Philosophie 2</i>	
Leistungspunkte:	5 LP	
Inhalt	Lehrziel ist die eigenständige, forschungsorientierte Bearbeitung fortgeschrittener Fragestellungen der praktischen Philosophie. Sie erfolgt durch exemplarische, thematisch eng fokussierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit systematischen oder philosophiehistorischen Themen aus Bereichen wie Ethik, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie oder Ästhetik.	
Qualifikationsziele	<p>Qualifikationsziel ist die Befähigung zur selbständigen Anfertigung einer forschungsorientierten wissenschaftlichen Hausarbeit zu einer Themenstellung aus dem Bereich der praktischen Philosophie mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern, die eine eingehende Literaturrecherche sowie eine gründliche Kenntnis des Forschungsstandes voraussetzt.</p> <p>Weiterhin besteht das Qualifikationsziel im Erwerb der Befähigung, die in der Arbeit herausgearbeiteten Thesen vorzustellen und in der Diskussion mit anderen fortgeschrittenen Studierenden sowie dem Dozenten zu verteidigen.</p>	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Oberseminar (3 SWS) (<i>Kernveranstaltung</i>)	
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahmeberechtigung • Als Kernveranstaltung muss ein Seminar gewählt werden, das von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder einem Privatdozenten des Philosophischen Seminars gegeben wird 	
Verwendbarkeit des Moduls	Teilstudiengang Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien	
Art der Prüfung	Gesamtmodulprüfung im Rahmen der Kernveranstaltung: Selbständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens in der 7. Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.	
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Anwesenheit Erbringung der Studienleistungen. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	(Vorlesung)	30 Stunden / 1 LP)
	(Oberseminar)	120 Stunden / 4 LP)
	Gesamt:	150 Stunden / 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Abschlussfrist	zwei Semester	

Modulnummer	MEx						
Modultyp:	Wahlpflichtmodul						
Titel:	Abschlussmodul						
Leistungspunkte:	20 LP						
Inhalt	Mit der Masterarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung weist der Kandidat bzw. die Kandidatin nach, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein systematisches Problem aus der theoretischen oder der praktischen Philosophie oder aus der Geschichte der Philosophie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei einen eigenständigen wissenschaftliche Beitrag zu leisten.						
Qualifikationsziele	Die Absolventinnen und Absolventen haben ihre auf den gymnasialen Lehrberuf abhebenden, allgemein wissenschaftsorientierten Kenntnisse im Unterrichtsfach Philosophie forschungsorientiert erweitert. Sie haben die fachliche Befähigung für den gymnasialen Lehrberuf erworben.						
Lehrformen	keine						
Sprache der Prüfung	Deutsch						
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmeberechtigung						
Verwendbarkeit des Moduls	Teilstudiengang Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien						
Art der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (M. Ed.) (3 Monate) • Mündliche Prüfung (45 Min.) • Die Masterarbeit ist als wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 20.000 bis 25.000 Wörtern, anzufertigen, die den einschlägigen Forschungsstand berücksichtigt und dabei einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag leistet. • Die mündliche Prüfung nimmt ihren Ausgang bei der Themstellung der Masterarbeit und soll thematisch deutlich darüber hinausgehen. • Die Ausgabe des Themas hat spätestens bis zum Ende der ersten Semesterwoche zu erfolgen. Sie ist unverzüglich aktenkundig zu machen. Mit dem Tag der Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. • Die Masterarbeit ist spätestens 5 Monate nach Beginn des Semesters einzureichen, für das der Studierende zum Abschlussmodul zugelassen wird. 						
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">(Masterarbeit</td> <td style="text-align: right;">510 Stunden / 17 LP)</td> </tr> <tr> <td>(mündliche Prüfung</td> <td style="text-align: right;">90 Stunden / 3 LP)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td style="text-align: right;">600 Stunden / 20 LP</td> </tr> </table>	(Masterarbeit	510 Stunden / 17 LP)	(mündliche Prüfung	90 Stunden / 3 LP)	Gesamt:	600 Stunden / 20 LP
(Masterarbeit	510 Stunden / 17 LP)						
(mündliche Prüfung	90 Stunden / 3 LP)						
Gesamt:	600 Stunden / 20 LP						
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	20 Leistungspunkte						
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester						
Abschlussfrist	Ein Semester						

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

Hamburg, den 11. Oktober 2010

Universität Hamburg